

Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Universität Augsburg (Immatrikulationssatzung) vom 10. Februar 2010

Aufgrund von Art 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Augsburg folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines

§ 1 Immatrikulationsverpflichtung

B. Bestimmungen für Studierende

1. Immatrikulation

§ 2 Bewerbungs- und Immatrikulationsfristen

§ 3 Immatrikulationsvoraussetzungen

§ 4 Durchführung der Immatrikulation

§ 5 Studiengang- und Fachwechsel

§ 6 Versagung der Immatrikulation

§ 7 Studienbeginn und Semesterzählung

2. Änderungen während des Studiums

§ 8 Mitwirkungspflicht

§ 9 Änderungen, Ergänzungen und Fristen für den Wechsel des Studienganges

3. Rückmeldung, Beurlaubung

§ 10 Anmeldung zum Weiterstudium

§ 11 Beurlaubung

§ 12 Beurlaubungsgründe

4. Exmatrikulation

§ 13 Exmatrikulation

C. Bestimmungen für Gaststudierende und Teilnahme an Veranstaltungen als Schüler oder Schülerin

§ 14 Immatrikulationsantrag

§ 15 Immatrikulation

§ 16 Beendigung des Gaststudiums

§ 17 Teilnahme an Vorlesungen als Schülerin oder Schüler

D. Inkrafttreten

§ 18 Inkrafttreten

A. Allgemeines

§ 1

Immatrikulationsverpflichtung

- (1) ¹Studierende müssen sich vor Aufnahme ihres Studiums als Studierende oder Gaststudierende an der Universität Augsburg immatrikulieren. ²Studierende, die in mehreren Fakultäten studieren, bestimmen bei der Immatrikulation, in welcher Fakultät sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte wahrnehmen.
- (2) Eine gleichzeitige Immatrikulation als Studierende oder Studierender und als Gaststudierende oder -studierender an der Universität Augsburg ist nicht zulässig.

B. Bestimmungen für Studierende

1. Immatrikulation

§ 2

Bewerbungs- und Immatrikulationsfristen

- (1) ¹Bewerbungszeiträume und -modalitäten werden auf den Webseiten der Studentenkanzlei der Universität Augsburg bekannt gegeben. ²Die Bewerbung soll online erfolgen, schriftliche Anträge sind nur für von der Hochschule bestimmte Studiengänge möglich. ³Für Teilnehmer an der Deutschen Sprachprüfung der Universität Augsburg gelten die Bewerbungsfristen für zulassungsbeschränkte Studiengänge. ⁴Bewerbungen für Master-, Elite- und Aufbaustudiengänge sind an die jeweiligen Fakultätsgremien oder Masterboards zu richten.
- (2) Die Immatrikulation wird für zulassungsfreie Studiengänge für das Wintersemester in den Monaten August bis einschließlich Oktober, für das Sommersemester im März und April vorgenommen und beträgt jeweils insgesamt mindestens zwei Wochen.
- (3) Für einen zulassungsbeschränkten Studiengang wird der Bewerberin oder dem Bewerber die Immatrikulationsfrist mit dem Zulassungsbescheid mitgeteilt.
- (4) Die Frist nach Abs. 2 und 3 kann auf begründeten Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers verlängert werden.

§ 3

Immatrikulationsvoraussetzungen

- (1) ¹Die Immatrikulation soll die Studienbewerberin oder der Studienbewerber persönlich oder eine von ihr oder ihm bevollmächtigte Person in der Studentenkanzlei vornehmen. ²In Ausnahmefällen kann diese auch schriftlich erfolgen. ³Nachstehende Unterlagen sind dabei vorzulegen:
 1. Online-Immatrikulationsantrag mit den personenbezogenen Daten gemäß Art. 42 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG und den Erklärungen zu § 6 Satz 1 und Art. 46 BayHSchG;
 2. Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung für grundständige Studiengänge (Art. 43 bis 45 BayHSchG) in amtlich beglaubigter Kopie;
 3. Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses für postgraduale Studiengänge (Art. 43 und 44 BayHSchG) in amtlich beglaubigter Kopie;
 4. Nachweis der Eignung durch eine bestandene Eignungsprüfung oder Eignungsfeststellung, wenn die Immatrikulation für einen Studiengang bzw. Studienfach mit vorge-

schriebener Eignungsprüfung oder vorgeschriebenem Eignungsfeststellungsverfahren beantragt wird (Art. 44 Abs. 2 und 4 BayHSchG);

5. bei der Immatrikulation für ein Zusatz-, Aufbau- oder Ergänzungsstudium den Nachweis der erforderlichen Qualifikation nach der jeweiligen Prüfungsordnung;
 6. bei der Immatrikulation für ein weiterbildendes Studium den Nachweis der einbezahlten Gebühren gemäß Art. 71 Abs. 8 BayHSchG;
 7. Nachweis im Original zur Krankenversicherung der Studierenden nach der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung in der jeweils geltenden Fassung;
 8. Nachweis im Original über die entrichteten Beiträge (Kontoauszug oder eine vom Bankinstitut unterschriebene Einzahlungsquittung) oder Vorlage eines entsprechenden Befreiungsbescheides;
 9. Zulassungsbescheid der Universität Augsburg bei zulassungsbeschränkten Studiengängen;
 10. Zeugnisse über die im Rahmen eines Studiums abgelegten Zwischen- oder Abschlussprüfungen in amtlich beglaubigter Kopie, falls diese für die Immatrikulation ausschlaggebend sind;
 11. Nachweis der Exmatrikulation, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bereits an einer anderen deutschen Hochschule immatrikuliert war;
 12. Nachweis/Bestätigung über die Anrechnung/Anrechenbarkeit von Studien- und Prüfungsleistungen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber diese bei der Immatrikulation für ein höheres Semester geltend macht;
 13. bei einem Promotionsstudium eine Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers der Doktorarbeit sowie das Abschlusszeugnis des zur Promotion berechtigenden Studiums in amtlich beglaubigter Kopie;
 14. Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit Hochschulzugangsberechtigung einer nicht-deutschsprachigen Bildungseinrichtung;
 15. Bescheid über die Anerkennung einer Hochschulzugangsberechtigung einer nicht-deutschen Bildungseinrichtung durch die jeweils zuständige Stelle bei Bewerberinnen und Bewerbern mit Hochschulzugangsberechtigung einer nicht-deutschen Bildungseinrichtung, die sich für einen Studiengang mit Staatsprüfung bewerben;
 16. gegebenenfalls Unterlagen zu Tatsachen, die nach § 6 zur Versagung der Immatrikulation führen können oder Immatrikulationshindernisse nach Art. 46 BayHSchG begründen.
- (2) ¹Als Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache nach Absatz 1 Ziffer 14 werden anerkannt:
1. Nachweis nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber an der Universität Augsburg in der jeweils geltenden Fassung;
 2. Nachweis des Bestehens der Deutschen Sprachprüfung II des Sprachen- und Dolmetscher Institutes München e.V.;
 3. Nachweis des Bestehens einer besonderen Feststellungsprüfung des Sprachenzentrums der Universität Augsburg für Bewerberinnen und Bewerber, die muttersprachli-

che Kenntnisse der deutschen Sprache glaubhaft machen können.

²In besonderen Fällen kann bei bestimmten Stipendien- und Studienprogrammen sowie Studiengängen und Studienfächern vom Nachweis der ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache abgesehen werden oder durch Regelungen in Satzungen andere Voraussetzungen festgelegt werden.

- (3) Zusätzlich kann von den Bewerberinnen und Bewerbern noch gefordert werden:
 1. ein gültiger Reisepass oder Personalausweis;
 2. bei ausländischen Bewerberinnen oder Bewerbern eine zum Aufenthalt für das Studium berechtigende Aufenthaltsgenehmigung.
- (4) Zur Ergänzung unvollständiger Unterlagen kann eine Nachfrist von höchstens zwei Wochen über die in § 2 Abs. 2 und 3 genannten Fristen hinaus gewährt werden.
- (5) Die bei der Immatrikulation eingereichten Unterlagen verwahrt die Universität in der Studierendenakte.
- (6) Die Immatrikulation in Erweiterungsfächer nach der Lehramtsprüfungsordnung wie auch in Zusatzqualifikationen kann für höchstens sechs Semester erfolgen.

§ 4

Durchführung der Immatrikulation

- (1) ¹Die Immatrikulation als Studierende oder Studierender erfolgt durch Aushändigung oder den Versand, des Studiennachweises, des Studierendenausweises und einer Immatrikulationsbescheinigung. ²Der Studierendenausweis gilt nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis.
- (2) Nach Artikel 42 Abs. 2 Satz 4 BayHSchG kann die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in zwei oder mehreren zulassungsbeschränkten Studiengängen immatrikuliert sein, wenn ein besonderes berufliches, wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse am gleichzeitigen Studium in den zulassungsbeschränkten Studiengängen besteht.
- (3) ¹Die Aufnahme eines Doppelstudiums in zulassungsfreien Studiengängen innerhalb der Universität Augsburg bedarf der Genehmigung der Studentenzentrale. ²Voraussetzung hierfür ist unter anderem der Nachweis einer bestandenen Vor- oder Zwischenprüfung in einem nicht-modularisierten Studiengang oder der Nachweis von mindestens 90 Leistungspunkten bei modularisierten Studiengängen oder die Zustimmung von zwei Professorinnen/Professoren oder Studienfachberaterinnen/Studienfachberatern der gewünschten Studiengänge- bzw. fächer. ³Die Studentenzentrale behält es sich vor, in Einzelfällen oder Studienkombinationen entsprechende Studiennachweise für einen bestimmten Studienzeitraum zu fordern (Vorlage der erbrachten Studiennachweise alle zwei Semester).
- (4) Bei zeitlich begrenzten Studienprogrammen wird die Immatrikulation nur für die entsprechende Dauer vorgenommen.

§ 5

Studiengang- und Fachwechsel

¹Bei einem zweiten Studiengang- oder Fachwechsel kann neben einer Begründung für den Wechsel eine Bestätigung oder Zustimmung einer Fachberaterin oder eines Fachberaters verlangt werden, aus der hervorgehen muss, dass der erneute Wechsel des Studienganges oder -faches sinnvoll erscheint. ²Ein weiterer Wechsel wird nicht genehmigt, wenn die ersten beiden Studiengänge oder -fächer ohne Erbringen von Prüfungsleistungen studiert wurden.

§ 6 Versagung der Immatrikulation

¹Die Immatrikulation kann nach den Bestimmungen des Art. 46 BayHSchG versagt werden und für den Fall, dass

1. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde;
2. für eine Studienbewerberin oder einen Studienbewerber eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt ist;
3. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig bestraft ist, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach der Art der von der Studienbewerberin oder der vom Studienbewerber begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu besorgen ist;
4. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nicht nachweist;
5. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Form und Frist des Immatrikulationsantrags nicht beachtet, die nach § 3 vorzulegenden Nachweise nicht erbringt oder die gemäß Art. 42 Abs.4 BayHSchG erforderlichen Angaben trotz Hinweises auf die Folgen nicht gemacht hat;
6. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist und beide Hochschulen einer Doppelimmatrikulation nicht zustimmen, da diese zu der Auffassung gelangen, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht durchführbar ist;
7. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Immatrikulation für mehr als zwei Studiengänge gleichzeitig beantragt;
8. die Studienbewerberin/der Studienbewerber oder die Studierende/der Studierende einen Studiengang oder ein Studienfach endgültig nicht bestanden hat und sich in einen Studiengang oder ein Studienfach immatrikuliert bzw. umschreibt, welches im Grundstudium gleichwertig ist;
9. ein dem Studienwunsch der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers entsprechendes Studienangebot nicht vorhanden ist;

²Zu Nr. 1 kann in begründeten Fällen die Vorlage eines ärztlichen, fachärztlichen oder amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

§ 7 Studienbeginn und Semesterzählung

- (1) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die noch nicht an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland immatrikuliert waren (Studienanfänger im 1. Hochschulsemester) und Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die für ein nach der jeweiligen Studien- bzw. Prüfungsordnung fachlich nicht entsprechendes Studium immatrikuliert waren (Fachwechsler), werden - abgesehen von den Fällen des Absatzes 3 - für das erste Fachsemester des gewählten Studienganges oder der gewählten Fächerverbindung immatrikuliert.
- (2) ¹Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ein an einer anderen Hochschule in der

Bundesrepublik Deutschland begonnenes und fachlich entsprechendes Studium an der Universität Augsburg fortsetzen wollen (Hochschulwechsler), werden für das der Dauer dieses Studiums entsprechende Fachsemester immatrikuliert. ²Satz 1 gilt entsprechend für Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ein an der Universität Augsburg begonnenes Studium nach einer Unterbrechung fortsetzen wollen.

- (3) Legen Studienbewerberinnen oder Studienbewerber oder bereits immatrikulierte Studierende einen Anrechnungsbescheid der zuständigen Stelle vor, wird abweichend von den Absätzen 1 und 2 die Fachsemesterzahl entsprechend festgesetzt.
- (4) Neben der jeweiligen Fachsemesterzahl wird die Zahl der insgesamt an Hochschulen verbrachten Semester gezählt (Hochschulsemester).
- (5) Regelungen, die sich aus der Festsetzung von Zulassungszahlen und den einschlägigen Bestimmungen ergeben, bleiben unberührt.

2. Änderungen während des Studiums

§ 8 Mitwirkungspflicht

¹Studierende sind verpflichtet, der Studentenzentrale der Universität Augsburg unverzüglich anzuzeigen:

1. Änderungen der gemäß Art. 42 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG erhobenen Daten;
2. den Verlust des Studierendenausweises;
3. Tatsachen, die nach Art. 46 BayHSchG erheblich sind oder einen Immatrikulationsversagungsgrund gemäß § 6 darstellen können.

²Bei einer Änderung des Namens oder der Staatsangehörigkeit ist ein amtlicher Nachweis vorzulegen.

§ 9 Änderungen, Ergänzungen und Fristen für den Wechsel des Studienganges

- (1) ¹Ein Wechsel des Studienganges oder eines Studienfaches, die Hinzunahme oder Streichung eines weiteren Studienganges oder eines weiteren Studienfaches sind nur während der Immatrikulation (§ 2) oder einer dafür vorgesehenen Frist zulässig. ²Die Fristen gelten nicht im Fall des Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG. ³Mit dem Änderungsantrag kann die Studentenzentrale den Studierendenausweis fordern.
- (2) Studierende, die ein Visum für Studienzwecke besitzen, müssen eine Änderung nach Abs. 1 von der jeweiligen Ausländerbehörde vor dem Vollzug der Änderung genehmigen lassen.

3. Rückmeldung, Beurlaubung

§ 10 Anmeldung zum Weiterstudium

- (1) ¹Wenn eine Studierende oder ein Studierender ihr oder sein Studium im eingeschriebenen Studiengang an der Universität Augsburg fortsetzen will, muss er oder sie sich vor Beginn des nächsten Semesters zum Weiterstudium anmelden (Rückmeldung). ²Die Rückmeldung hat bis zum erfolgreichen Abschluss oder endgültigen Nichtbestehen des Studienganges zu erfolgen.

- (2) ¹Der Zeitraum für die Rückmeldung zum Wintersemester liegt in den Monaten Juni und Juli und für das Sommersemester in den Monaten Januar und Februar. ²Dieser beträgt wenigstens drei Wochen. ³Er wird auf den Webseiten der Universität Augsburg und auf den Studienunterlagen bekannt gemacht. ⁴Die Frist kann bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert werden.
- (3) ¹Die Rückmeldung erfolgt durch Überweisung der für das kommende Semester fälligen Beiträge auf das auf den Internetseiten der Universität Augsburg angegebene Verwahrkonto der Universität Augsburg bei der Staatsoberkasse Bayern in Landshut.
- (4) Nach Verbuchung des Geldeinganges werden die Studierenden zurückgemeldet und der Studierendenausweis zugesandt.

§ 11 Beurlaubung

- (1) ¹Eine Studierende oder ein Studierender kann auf Antrag aus wichtigem Grund (gemäß § 12 Abs. 1) von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden. ²Der Antrag ist mit der Rückmeldung, für das Wintersemester spätestens bis zum 10. November und für das Sommersemester spätestens bis zum 10. Mai zu stellen. ³Ein später gestellter Antrag ist nur zulässig, wenn die eine Beurlaubung rechtfertigenden wichtigen Gründe nicht vorhersehbar waren. ⁴Die Gründe sind durch entsprechende Nachweise zu belegen. ⁵Eine nachträgliche Beurlaubung für bereits abgeschlossene Semester kann nicht ausgesprochen werden.
- (2) ¹Beurlaubungen werden für jeweils ein Semester und für die Dauer des gesamten Semesters ausgesprochen. ²Sie sollen insgesamt zwei Semester nicht überschreiten. ³Bei Vorliegen besonderer Umstände ist eine Beurlaubung für mehr als zwei Semester möglich. ⁴Zeiten der Mutterschutzfrist und der Elternzeit sind auf die Höchstdauer nicht anzurechnen. ⁵In geeigneten Einzelfällen kann auf Antrag statt einer Beurlaubung exmatrikuliert werden, in zulassungsbeschränkten Studiengängen oder –fächern mit der Zusicherung der erneuten Immatrikulation. ⁶Eine Beurlaubung im ersten Fach- bzw. Hochschulse semester ist nur möglich, wenn die Gründe dafür nach der Immatrikulation eingetreten sind und davor nicht absehbar waren.
- (3) Die Beurlaubung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der auch maschinell erstellt werden kann. Studierende erhalten die Semesterbescheinigungen mit dem Eintrag, dass sie beurlaubt sind. Beurlaubungssemester zählen, unbeschadet anderer Regelungen der Prüfungs- und Studienordnungen, nicht als Fachsemester im Sinne von § 7.

§ 12 Beurlaubungsgründe

- (1) ¹Wichtige Gründe für eine Beurlaubung im Sinne von Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG sind insbesondere:
1. ärztlich bescheinigte Krankheit, wenn sie ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester verhindert;
 2. Ableistung eines durch die entsprechende Prüfungs- oder Studienordnung verpflichtend vorgeschriebenen oder von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des jeweiligen Studienganges anerkannten freiwilligen Praktikums von mehr als zwei Monaten, sofern eine Bescheinigung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers über Art und Dauer des Praktikums vorgelegt wird;
 3. studiengangbezogenes Studium an einer Hochschule im Ausland oder Aufenthalt im Ausland als Fremdsprachenassistentin/-assistent (Assistent Teacher) bzw. zur Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen im Rahmen sprachwissenschaftlicher Studiengänge/-fächer;

4. Umstände, die für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anspruch auf Mutterschutz oder Elternzeit begründen würden;
5. außergewöhnliche Belastung durch Pflege und Erziehung von Verwandten, für die eine Unterhaltspflicht besteht;
6. sonstige Härtefälle;

sofern sie ein ordnungsgemäßes Studium über einen längeren Zeitraum verhindern, der zeitlich mehr als die Hälfte der Vorlesungszeit beträgt. ²Für Gründe nach Ziffer 1 kann ab einer dritten Beurlaubung die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden. Ziffer 2 findet keine Anwendung auf Praktika im Rahmen eines Promotionsstudiums oder bei Pflichtpraktika, für die Leistungspunkte vergeben werden.

- (2) ¹Andere Gründe werden nur nach Prüfung des Einzelfalls anerkannt; wirtschaftliche Umstände können nicht als wichtiger Grund gelten. ²Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen an der Hochschule, an der die Beurlaubung ausgesprochen wurde, mit Ausnahme von Wiederholungsprüfungen oder Prüfungen innerhalb von Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz sowie der Elternzeit, nicht erbracht werden.

4. Exmatrikulation

§ 13

Exmatrikulation

- (1) ¹Die Exmatrikulation erfolgt kraft Gesetzes, auf Antrag oder von Amts wegen. ²Mit der Exmatrikulation endet die Mitgliedschaft der Studierenden an der Universität Augsburg.
- (2) ¹Studierende können exmatrikuliert werden, wenn einer der Versagungsgründe nach § 6 Satz 1 Nr. 1 bis 3 nachträglich eintritt. ²§ 6 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) ¹Die Exmatrikulation gem. Art. 49 Abs. 2 Nr. 1 BayHSchG erfolgt auf schriftlichen Antrag der Studierenden oder des Studierenden und kann frühestens zum Zeitpunkt des Antragseinganges erfolgen. ²Bei endgültig nicht bestandener Orientierungs-, Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung erfolgt die Exmatrikulation zum Ende des Semesters, in dem der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen erstellt wird.
- (4) ¹Erfolgt die Exmatrikulation von Amts wegen nach Art. 49 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 BayHSchG, erhält die Studierende oder der Studierende einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. ²Erfolgt die Exmatrikulation zu einem Zeitpunkt vor Beginn oder während eines laufenden Semesters, so hat die Studierende oder der Studierende die in ihrem oder seinem Besitz befindlichen Immatrikulationsbescheinigungen und den Studierendenausweis für das entsprechende Semester zurückzugeben.
- (5) Zum Nachweis der Exmatrikulation erhält die Studierende oder der Studierende eine Exmatrikulationsbescheinigung.
- * (6) ¹Eine Rückerstattung des für das Folgesemester entrichteten Studentenwerks-, Semesterticketbeitrages richtet sich nach der Satzung des Studentenwerks und einen zusätzlichen Beitrag für die Beförderung der Studentinnen und Studenten der Universität Augsburg und der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Augsburg – im öffentlichen Nahverkehr und der Satzung über die Erhebung des Grundbeitrages des Studentenwerks Augsburg in der jeweils gültigen Fassung. ²Die Rückerstattung des Studienbeitrages wird in der Satzung zur Höhe, Erhebung und Verwendung von Studienbeiträgen der Universität Augsburg in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

C. Bestimmungen für Gaststudierende und Teilnahme an Lehrveranstaltungen als Schüler oder Schülerin

§ 14

Immatrikulationsantrag

- (1) ¹Studienbewerberinnen oder -bewerber, die einzelne Unterrichtsveranstaltungen besuchen wollen, werden auf Antrag als Gaststudierende immatrikuliert. ²Im Antrag, der mit dem dafür vorgesehenen Formular der Universität Augsburg unter Angabe der personenbezogenen Daten gemäß Art. 42 Abs. 4 Satz 3 BayHSchG zu stellen ist, sind die Lehrveranstaltungen anzugeben, für die die Bewerberin oder der Bewerber immatrikuliert werden möchte.
- (2) ¹Die Antragsfrist liegt zu Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters und beträgt mindestens eine Woche. ²Sie ist mit den Fristen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 auf den Webseiten der Universität Augsburg bekannt zu geben.
- (3) Mit dem Antrag sind die Nachweise gemäß Art. 50 Nr. 1 BayHSchG in Verbindung mit § 33 der Qualifikationsverordnung in amtlich beglaubigter Kopie und der Nachweis der einbezahlten Gebühr gemäß Art. 71 Abs. 8 BayHSchG vorzulegen.

§ 15

Immatrikulation

- (1) ¹Die Immatrikulation erfolgt durch Aushändigung einer Bestätigung und ist auf ein Semester befristet. ²Gaststudierende werden nicht Mitglied der Universität Augsburg im Sinne des Bayerischen Hochschulgesetzes.
- (2) ¹Die Immatrikulation berechtigt Gaststudierende grundsätzlich zum Besuch der im Immatrikulationsantrag aufgeführten Lehrveranstaltungen. ²Trotz einer Immatrikulation ist der Besuch von teilnehmerbegrenzten Lehrveranstaltungen ausgeschlossen, wenn die vorhandenen Plätze von Studierenden der Universität Augsburg beansprucht werden. ³Bei der Teilnahme an Sprachkursen ist die Zustimmung der Leitung des Sprachenzentrums erforderlich. ⁴Bei Studiengängen mit Zulassungsbeschränkung, notwendiger Eignungsprüfung oder Eignungsfeststellungsverfahren ist die Zustimmung der Fakultät notwendig.
- (3) ¹Gaststudierende sind nicht berechtigt, an Prüfungen teilzunehmen. ²Sie können Leistungsnachweise erwerben, auf denen der Gasthörerstatus zu vermerken ist.

§ 16

Beendigung des Gaststudiums

- (1) Die Immatrikulation als Gaststudierende endet mit Ablauf des Semesters, für das sie immatrikuliert wurden.
- (2) Die Exmatrikulation erfolgt nach Art. 50 in Verbindung mit Art. 49 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BayHSchG.

§ 17

Teilnahme an Vorlesungen als Schülerin oder Schüler

- (1) ¹Schülerinnen oder Schülern, die nach der einvernehmlichen Beurteilung von Schule und Universität Augsburg besondere Begabungen aufweisen, kann im Einzelfall genehmigt werden, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und entsprechende Leistungspunkte zu erwerben. ²Diese können bei einem späterem Studium anerkannt werden, wenn die fachliche Gleichwertigkeit gegeben ist (Art. 42 Abs. 3 BayHSchG). ³Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist:

1. eine Bestätigung der Schule über die Art des angestrebten Schulabschlusses;
2. eine Befürwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters, die neben einer ausführlichen Schilderung des schulischen Werdeganges eine qualifizierte Prognose über die Erfolgsaussichten einer Teilnahme an bestimmten universitären Lehrveranstaltungen enthalten muss;
3. eine Befürwortung der Studiendekanin oder des Studiendekans derjenigen Fakultät, an der die im Antrag aufgeführten Lehrveranstaltungen angeboten werden;
4. eine Einverständniserklärung der Eltern über die Teilnahme an den universitären Veranstaltungen, sofern die Schülerin oder der Schüler nicht volljährig ist.

D. Inkrafttreten

§ 18 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. April 2010 in Kraft. ²Sie ist veröffentlicht auf der Homepage der Universität Augsburg. Gleichzeitig tritt die Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Universität Augsburg vom 2. August 2006, geändert durch Satzung vom 7. November 2007 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 03. Februar 2010 und der Genehmigung des Präsidenten durch Schreiben vom 10. Februar 2010 (Az. St - 01).

Augsburg, den 10. Februar 2010

gez.

(Prof. Dr. Wilfried Bottke)

Die Satzung wurde am 10. Februar 2010 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung - Zimmer 2051 -, niedergelegt. Die Niederlegung wurde 10. Februar 2010 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 10. Februar 2010.